

Satzung des TSV Ludwigsburg e. V.

I Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 19. Oktober 1907 als Turnerbund Ludwigsburg gegründete Verein führt heute den Namen TSV Ludwigsburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg unter der Register-Nummer 314 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Bestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Die Vereinsfarben sind blau gelb

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Vielschichtige Sportangebote im Breitensport und Leistungssport für alle Alterstufen. Auf dieser Grundlage werden zudem Gemeinsinn, Fairness und Toleranz gepflegt. Insbesondere junge Menschen wird die Möglichkeit geboten, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- Projektwidmungen bei Jugendfreizeiten und offener Jugendarbeit
- Internationale Begegnungen im Sportbereich.
- Die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Sportgeräten und Bauten.
- Kontaktaufnahme zu anderen Organisationen und Durchführung eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - ordentlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenvorsitzenden
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentlichen Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins, sowie die juristischen Personen.
5. Zum Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
6. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein entlasteter Vorsitzender ernannt werden, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
7. Auf Antrag kann ein Mitglied das vorübergehende Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung Wehr- oder Zivildienst ect.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 5 Kurzmitgliedschaften

1. Der Erwerb von vornherein befristeter Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaften) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum der Kurzmitgliedschaft endet mit Ablauf des zeitlich begrenzten Angebotes der jeweiligen Abteilung.
2. Für Kurzmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten. (Siehe Satzung § 9)
3. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus §11 der Satzung bzw. aus der Beitragsordnung.
4. Der Mitgliedsbeitrag für diese Kurzzeitmitgliedschaft ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins- gleich aus welchem Grund –nicht genutzt werden können.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Die Beitrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter haften zudem für die Beitragspflichten von Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen als Gesamtschuldner.

3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten schriftlich vom zuständigen Vereinsgremium abgelehnt wird.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.
6. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod oder
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Eine Kündigung über elektronische Medien sind nicht zulässig.
3. Kurzmitgliedschaften enden mit Ablauf des Sportkurses.
4. Ein ordentliches Mitglied kann durch die Geschäftsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an der zuletzt dem Verein bekannten Adresse in Verzug ist.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss kann von dem Mitglied Beschwerde erhoben werden, die binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist, andernfalls endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Frist.
4. Über die Beschwerde befindet ein Ausschuss, der sich aus 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes, sowie 3 Mitgliedern aus dem Vereinsrat von denen einer von dem Betroffenen benannt werden kann, zusammensetzt.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins bzw. der Abteilungen, denen es angehört, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Das passive Wahlrecht entsteht erst ab Eintritt der Volljährigkeit.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der jeweiligen Sportarten nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereines zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.

§ 10 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte in Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, wird durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt und muss durch den Vorstand bestätigt werden, gleiches gilt für Zusatzbeiträge. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
2. Jedes aktive Mitglied im Alter von 14 Jahren bis 55 Jahren muss im Kalenderjahr Arbeitsstunden in seiner Abteilung erbringen.
Die Festsetzung der Anzahl der Arbeitsstunden im Kalenderjahr unterliegt der Abteilung selbst und wird über die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt. Nichterbrachte Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegeben werden.
Auch das Entgelt für die nicht abgeleiteten Arbeitsstunden wird von der Abteilung selbst festgelegt und über die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.
3. Sofern der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu finanzieren ist, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit der

einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Abteilungsbeitrags nicht übersteigen. Eine Umlage darf nur für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung erhoben werden.

4. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch den Abteilungsausschuss oder durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird gemäß den Abteilungsordnungen eingezogen.
6. Beiträge für Kurzzeitmitglieder werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig, Beiträge hierfür werden angemessen festgesetzt und sind nicht rückzahlbar. Die Höhe der Beiträge wird mit dem Kursangebot bekannt gegeben und durch Lastschriftinzug oder Barzahlung erhoben.
7. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

III Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 14 Beschlussfassung, Protokollierung, Rechtsmittel

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder (§32 Abs. 1 Satz 3 BGB), soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung eingelegt werden.

§15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied bzw. durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung, der „Ludwigsburger Kreiszeitung“, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie kann vom Vorstand oder durch Antrag im Minderheitenverlangen von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder eingefordert werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes (Versammlungsleiter) geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Vorständen und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes §§ 259, 666 BGB
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichte der Abteilungen
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes zum vergangenen Finanzjahr.
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

5. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstand Finanzen und des Gesamtvorstandes.
6. Festsetzung des von den Abteilungen an den Hauptverein zu entrichtenden Grundbeitrages.
7. Festsetzung einer Sonderumlage nach § 11 Absatz 2 der Satzung.
8. Wahlen und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes (Ausnahme: Vereinsjugendleiter)
9. Bestätigung der Abteilungsleiter und Bestellung nach §30 BGB
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
12. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
13. Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - 1.Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (gleichzeitig ständiger Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Gesamtjugendleiter
 - Je einem Abteilungsleiter und Beisitzer pro Abteilung
 - sowie maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Abwesende Personen können in den Gesamtvorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchen Gründen, aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode in den Vorstand berufen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Sitzungen je eine Stimme. Beschlussfassungen erfordern die Mitwirkung mindestens der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
7. Der Gesamtvorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die internen Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung per Beschluss fest und regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Personalunion ist unzulässig.

2. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

3. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB wird von der Mitgliederversammlung bestellt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben. Personalunion ist unzulässig

4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

5. Scheidet ein einzelnes geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchen Gründen, aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diese Personen die damit verbundene Vertretung und Aufgabenzuständigkeit zu übertragen.

§ 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßnahme dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

2. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

3. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich obliegen ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.

4. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Die Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und

Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

5. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
6. Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

IV Sonstige Gremien des Vereins

§ 21 Abteilungen

1. Grundsätze: Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss aus dem Abteilungsleiter, Abteilungskassier und einem weiteren Angehörigen der Abteilung bestehen. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils bis zur Höchstdauer von 2 Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter, im Falle dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter einberufen. Die Beschlussfassung des Abteilungsausschusses gilt § 14 der Satzung entsprechend. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband an.
2. Die Abteilungen sind selbständige Zweigvereine in der Rechtsform eines nichtrechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB.
3. Rechtliche Stellung der Untergliederung: Der Abteilungsausschuss ist fachlich selbständig und arbeitet in eigener Verantwortung. Er ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, sie ist von Gesamtvorstand zu bestätigen und darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen. Die Abteilungen sind verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand zu ihren Hauptversammlungen einzuladen und diesem die Tagesordnung bekannt zu geben. Veranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung sind den Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
4. Kassen und Finanzwesen: Die Abteilungen führen in Abstimmung mit dem Schatzmeister eigene Kassen. Sie haben Kassenprüfer zu bestellen. Die Abteilungskassierer arbeiten mit dem Schatzmeister des Vereins zusammen und haben diesem jährlich die Kassenabrechnung samt begründenden Unterlagen zu übermitteln. Die Abteilungskassen sind Teil der Gesamtbuchhaltung. Bei Auflösung, Selbständigmachung oder geschlossenen Übertritt einer dem Verein angehörigen Abteilung zu einem anderen Verein verbleibt das gesamte Vermögen der Abteilung beim Verein. Über die Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Der jeweilige Abteilungsleiter wird vom geschäftsführenden Vorstand als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB bestellt.

§ 22 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und nicht in Vorstand oder Vereinsausschuss tätig sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der im Bedarfsfall zu Sitzungen einlädt.
3. Der Vereinsrat entscheidet über Einsprüche bei Ausschlüssen von ordentlichen Mitgliedern und ist Schlichtungsstelle des Vereins.

§ 23 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Gesamtjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstands.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

V Grundsatzbestimmungen des Vereins

§ 24 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil diese Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
 - Abteilungsordnungen
 - Vergütungs- und Reisekostenordnung
5. Der Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Vereinsordnungen werden durch die üblichen Medien veröffentlicht.

§ 25 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind neben den Organfunktionen weitere zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Für diese Aufgaben können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 26 Versicherungsschutz

Alle Organträger und bestellte Ehrenamtsträger haben Versicherungsschutz in der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

§ 27 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 29 Haftungsausschluss

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Rahmen des Sportbetriebes oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 30 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins geschädigt haben:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins sowie des Betretens des Vereinsgeländes;
- Ausschluss gemäß § 8 der Satzung.

§ 31 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht dem des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Gesamtbuchhaltung mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Der Schatzmeister prüft mindestens einmal jährlich die Gesamtbuchhaltung der Abteilungen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

VI Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er die Zustimmung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder findet.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten besteht, an die Stadt Ludwigsburg. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die zuvor genannten Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 33 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 13. April 2024 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung vom 06.08.2024 in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ludwigsburg, den 26.08.2024

In dieser Satzung wird bei der Bezeichnung von Funktionen ausschließlich die männliche Form verwendet, jedoch sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.